

STURM - Regen-, Schnee- und Schmelzwasser - St5101.16

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Abweichend von Artikel 2 Pkt. 4 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB gelten von außen auf die versicherten Sachen einwirkende Niederschläge in Form von Regen-, Schnee und Schmelzwasser als versichert, soweit die dadurch entstandenen Schäden nicht durch zumutbare Sorgfalt abgewendet werden können. Schäden, deren Folge sich ohne erhebliche Aufwendungen beseitigen lassen, gelten nicht als versichert.

Versicherungsschutz besteht für nach Maßgabe von Punkt 3 versicherte Sachen, wenn die Niederschläge durch das Dach, über Dachrinnen oder Dachablaufrohre in die versicherten Gebäude eingedrungen sind.

Die Entschädigung ist mit der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko beschränkt.

2. Nicht versicherte Schäden

Der Ausschluss Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau gemäß Artikel 2 Pkt. 4 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB entfällt. Ergänzend zu den Ausschlüssen des Artikel 2 der AStB sind nicht versichert und zwar auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses:

- 2.1. Schäden infolge Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser durch offene bzw. nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Dachlücken oder Türen.
- 2.2. Schäden durch Eindringen von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, sofern sie im Zusammenhang mit Neu-, Zu-, Umbau-, oder Reparaturarbeiten am versicherten Gebäude und Gebäudebestandteilen entstehen (auch bei Vorhandensein von Provisorien).
- 2.3. Schäden durch Aufputzarbeiten und Reparaturen an den Dachrinnen und Dachablaufrohren.
- 2.4. Schäden am Dachwerk, an Außenmauern und Außenverputz samt Isolierung.
- 2.5. Schäden durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse.
- 2.6. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.
- 2.7. Schäden infolge mangelhafter Instandhaltung oder Schäden durch Baumängel.
- 2.8. Mietverlust oder andere mittelbare Schäden.

3. Versicherte Sachen

Als versicherte Baubestandteile und Gebäudezubehör gelten ausschließlich folgende Sachen: Malerei, Tapeten, Innenputz, Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen. Im Übrigen gilt Artikel 3 Pkt. 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB sinngemäß.

4. Versicherte Kosten

Aufräum-, Abbruch-, Reinigungs- und Entsorgungskosten gelten analog Artikel 3 Pkt. 2.2.2. und 2.2.3. der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB innerhalb der für Regen-, Schnee und Schmelzwasser auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert. Nicht versichert gelten Kosten für das Abräumen von Schnee und Eis.

5. Obliegenheiten

In Ergänzung zu Artikel 5 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die versicherten Sachen, insbesondere das Dach, die Dachrinnen und die Dachablaufrohre ordnungsgemäß in Stand zu halten.

Diese Obliegenheit gilt als vereinbarte Sicherheitsvorschrift gemäß Art. 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABS. Ihre Verletzung führt gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.